



Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 33 11
info.agi@be.ch
www.be.ch/agii

Matthias Kistler
+41 31 636 24 86
matthias.kistler@be.ch

Amt für Geoinformation, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

An alle im Kanton Bern in der amtlichen
Vermessung tätigen Ingenieurbüros

Unsere Referenz: 2020.DIJ.7589

17. Dezember 2025

Mitteilung 03 / 2025

- 1. Aktueller Stand Nachführungsgeometer/innen-Wahl**
- 2. Einladung zur Debriefing Veranstaltung vom 26.02.2025**
- 3. Nachführungstarif: Taxpunktwert für das Jahr 2026**
- 4. Entschädigung der Abgabe von Daten aus der amtlichen Vermessung**
- 5. RegieLohnansätze für die Verrichtungen der Nachführungsgeometerinnen und -geometer**
- 6. Mehrwertsteueransatz für das Jahr 2026**
- 7. Anwendungsfaktoren 2026 für die diversen Honorarordnungen der Vermessung**
- 8. Selbstdeklaration der Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer**
- 9. Jahresbericht der Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer für das Jahr 2025 (in digitaler Form)**
- 10. Datenhaltungskosten / Dislokationsentschädigung**
- 11. Überprüfung Einhaltung Informationssicherheit gemäss VAV-VBS Art. 19**
- 12. GRUDA-AV – hängige Geschäfte reduzieren**
- 13. AV-Checker, CheckGWR und AVGBS – regelmässige Behebung der Fehler und Warnungen**
- 14. GWR: Wechsel vom wöchentlichen zum täglichen Monitoring der Inkohärenzen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, von den nachstehenden Mitteilungen Kenntnis zu nehmen, Ihre Mitarbeitenden auf die Neuerungen und Änderungen aufmerksam zu machen und uns die gewünschten Unterlagen bis zu den genannten Terminen zu senden:

1. Aktueller Stand Nachführungsgeometer/innen-Wahl und Motion 073–2025

Bis am 16.12.2025 sind beim AGI 299 von 332 Nachführungs-Verträgen eingegangen, wovon 281 bewilligt werden konnten. Beschwerde gegen die Vergabe wurde in 10 Fällen eingereicht, wobei eine davon bereits erstinstanzlich durch das zuständige Regierungsstatthalteramt entschieden wurde. In 8 Gemeinden gab es Mängel im Beschaffungsverfahren, so dass die Ausschreibungen wiederholt werden müssen und die Vergabe erst 2026 erfolgen kann. Stand heute wechseln 35 Gemeinden das Nachführungs-Geometerbüro, und es wurden insgesamt 136 «neue» Nachführungsgeometerinnen und -geometer gewählt.

Bei Gemeinden mit fehlenden Nachführungsverträgen ab dem 1.01.2026 wird das AGI bis Ende Jahr eine Übergangslösung mit dem bisherigen Geometer und den «alten» Taxpunktwerten verfügen.

Betreffend die Übergabe des Vermessungswerkes einer Gemeinde verweisen wir auf die entsprechende Checkliste und das dazugehörige Formular im [Handbuch Recht](#): Die Übergabe hat kurz vor oder nach Ablauf des Nachführungsvertrags in gegenseitiger Absprache zu erfolgen. Die Daten sind innerhalb von vier Wochen zu übernehmen, zu kontrollieren und dies dem AGI zu bestätigen. Bezuglich der Datenlieferungen im Rahmen der ZAV verweisen auf die entsprechende Anleitung vom Verein be-geo (vgl. Email von Mathias Bigler vom 15.12.2025).

Die [Antwort des Regierungsrates](#) zur [Motion 073-2025](#) betreffend eines neuen Wahlverfahrens liegt vor und wird im Grossrat voraussichtlich in der Frühlingssession am 02.03.2026 behandelt. Die Erarbeitung einer «Best Practice» für die Vergabe der Nachführungsmandate in der amtlichen Vermessung wurde in den Aktionsplan 2026 der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterfachstellen (KGK) aufgenommen. Die Arbeitsgruppe mit Vertretern der Kantone / KGK und der IGS wird im 1. Quartal 2026 die Arbeit dazu aufnehmen.

2. Einladung zur Debriefing-Veranstaltung vom 26.02.2026

Wir laden alle neu gewählten Nachführungs-Geometerinnen und -Geometer sowie die gewählten Nachfolgerinnen und Nachfolger herzlich zur Debriefing-Veranstaltung ein:

Donnerstag, 26.02.2026 von 13.30 – 17 Uhr im Nydegg-Saal in Bern

Die 33 gewählten Geometer/innen sind zur Teilnahme verpflichtet. Allfällige begründete Dispensationsgesuche sind bis spätestens am 15. Januar 2026 an den Kantsongeometer zu richten.

Programm

- Rückblick Wahlverfahren
 - Aufgaben Geometer und AGI
 - Erwartungen Geometer an AGI
- Erwartungen AGI an Geometer
 - Erwartungen Geometer untereinander
 - Tarifanwendung
- Nachführungsverifikation 2026 – 2030
 - Fazit und Abschluss
- Anschliessend Apéro

3. Nachführungstarif: Taxpunktwert für das Jahr 2026

Der maximal zulässige Taxpunktwert 2026 des Nachführungstarifs wird gestützt auf Art. 16 der Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) durch das kantonale Amt für Geoinformation festgelegt:
Taxpunktwert TW2026 (in Franken): 1.28

Der kantonale Taxpunktwert ändert sich im Vergleich zum Jahr 2025 um plus 2 Hundertstel.

4. Entschädigung der Abgabe von Daten aus der amtlichen Vermessung

Da sich der Taxpunktwert 2026 im Vergleich zu 2025 ändert, werden auch die Entschädigungen der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers für die Datenabgabe angepasst (siehe Preisliste 2026 am Schluss dieses Schreibens).

5. Regielohnansätze für die Verrichtungen der Nachführungsgeometerinnen und -geometer

Im Anhang 1, Ziffer 2.2.3 der KVAV sind die Regielohnansätze für die Verrichtungen der Nachführungsgeometerinnen und -geometer in Taxpunkten festgelegt. Daraus berechnen sich die Stundenansätze durch Multiplikation mit dem Taxpunktwert. Dabei sind allfällige vereinbarte Rabatte auf dem Taxpunktwert gemäss den Nachführungsverträgen mit den Gemeinden zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Nachkalkulation gemäss Artikel 15, Abs. 2 der KVAV.

Wir bitten Sie, eine aktuelle Personalliste mit der Einstufung (Kategorie A-G) gemäss Anhang 1, Ziffer 2.2.1 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV, BSG 215.341.1) dem Jahresbericht beizulegen.

6. Mehrwertsteueransatz für das Jahr 2026

Der Mehrwertsteuersatz für das Jahr 2026 beträgt 8.1%.

Diese Angabe finden Sie im Internet unter der Adresse der Eidgenössischen Steuerverwaltung:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-steuersaeze.html>

7. Anwendungsfaktoren 2026 für die diversen Honorarordnungen der Vermessung

Die Anwendungsfaktoren für die verschiedenen in der amtlichen Vermessung bekannten Honorarordnungen wurden – soweit berechtigt – der Teuerung angeglichen, per 01.01.2026 neu berechnet und veröffentlicht. Wir verweisen Sie auf die Internetseite der Fachstelle eidgenössische Vermessungsdirektion:

<https://www.cadastre-manual.admin.ch/de/auftragsvergabe-and-vertragswesen>

8. Selbstdeklaration der Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer

Gerne rufen wir in Erinnerung, dass wir jährlich von allen Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometern im Kanton Bern eine vollständige, aktuelle Selbstdeklaration zu unseren Akten benötigen (vgl. Mitteilung 4 / 2007).

Das aktuelle Formular zur Selbstdeklaration finden Sie im Internet. Die Bestätigungen müssen jeweils anfangs Jahr aktuell ausgestellt sein. Wir bitten Sie, die Selbstdeklaration inkl. alle Beilagen bis spätestens **Ende Februar 2026** einzureichen. Selbstverständlich kann die verlangte Selbstdeklaration durch ein aktuelles Zertifikat des Amtes für Informatik und Organisation ersetzt werden, siehe:
<https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/oefentliches-beschaffungswesen/fuer-anbietende.html>

Im Rahmen eines Vergabeverfahrens bei Ersterhebungen/Erneuerungen muss immer eine aktuelle, vollständig ausgefüllte Selbstdeklaration abgegeben werden.

9. Jahresbericht der Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer für das Jahr 2025 (in digitaler Form)

Gestützt auf Artikel 44 des KGeolG und Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe h der KVAV müssen die Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer dem Amt für Geoinformation über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr Bericht erstatten.

Überdies benötigen wir die Auflistung der Nachführungsumsätze in den durch Sie betreuten Nachführungsgemeinden.

Wir bitten Sie, uns folgende Angaben pro Gemeinde zusammenzustellen:

- Gesamtkosten aus hoheitlicher Tätigkeit, welche im Jahr 2025 zulasten der Auftraggebenden abgerechnet wurden (**exkl.** Mehrwertsteuer)
- Nachführungskosten 2025 zulasten der Gemeinde (**exkl.** Mehrwertsteuer)
- Anzahl der digitalen und analogen Bezüge von Daten, wenn möglich separat ausgezählt
- Ihre Stellvertreterin bzw. Ihren Stellvertreter (im Register eingetragene Nachführungsgeometerin bzw. im Register eingetragener Nachführungsgeometer)

Gerne erwarten wir Ihren Bericht inkl. Personalliste in digitaler Form (PDF) an die Mailadresse info.agi@be.ch bis **Ende März 2026**.

10. Datenhaltungskosten / Dislokationsentschädigung

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Grundlage (EW Rang: Rang mittlere Wohnbevölkerung) für die Datenhaltungskosten je Gemeinde alle acht Jahre, vor Ablauf der Nachführungsperiode, neu berechnet und durch das Amt für Geoinformation publiziert werden.

Nach erfolgten Fusionen von Gemeinden werden die Grundlage für die Datenhaltungskosten und der Dislokationszuschlag für die Gemeinde neu berechnet.

<https://www.hbav.dij.be.ch/de/start/hb-recht/kantonsvorgaben/nachfuehrung-amtliche-vermessung.html>

Per 01.01.2026 finden keine Gemeindefusionen statt, aber Moutier wechselt zum Kanton Jura.

11. Überprüfung Einhaltung Informationssicherheit gemäss VAV-VBS Art. 19

Gemäss VAV-VBS Art. 19 muss die kantonale Vermessungsaufsicht die Informationssicherheit bei den Nachführungsstellen prüfen. Das AGI hat zu diesem Zweck ein Self-Assessment-Tool entwickelt, welches die folgenden Ziele verfolgt:

- Erfüllen des gesetzlichen Auftrags gemäss VAV-VBS Art. 19
- Sicherstellen der Informationssicherheit bezüglich der Daten der amtlichen Vermessung (AV)
- Konkretes Hilfsmittel für die Nachführungsstellen zur Prüfung ihrer IKT-Resilienz
- Einheitlicher Fragebogen, welcher auf alle Nachführungsstellen der AV anwendbar ist

Wir bitten alle Nachführungsstellen, welche nicht nach ISO/IEC 27001:2013 zertifiziert sind, die Excel-Datei unter folgendem [Link](#) auszufüllen. Die Tabelle «Auswertung_AbgabeAGI» ist digital zu unterzeichnen und dem Jahresbericht beizulegen.

Betriebe welche nach ISO/IEC 27001:2013 zertifiziert sind, bitten wir, das Zertifikat dem Jahresbericht beizulegen und dem AGI zu bestätigen, dass die originären AV-Daten in einer Dateninfrastruktur verwaltet werden, welche sich in der Schweiz befindet.

12. GRUDA-AV – hängige Geschäfte reduzieren

Eine Auswertung der hängigen Geschäfte in GRUDA-AV hat ergeben, dass viele Geschäfte vorhanden sind, welche entweder abgeschlossen oder rückmutiert werden sollten. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- Geschäfte im Status «Eröffnet» sind zu schliessen
- Geschäfte im Status «Rechtsgültig vollzogen» sind abzuschliessen
- Geschäfte vom Typ «Ohne Grundbuch» sind abzuschliessen
- Geschäfte im Status «Bereit zur Verifikation» sind zu prüfen

Wir bitten Sie, die Geschäfte möglichst bis Ende 2025 zu prüfen und uns die Überprüfung mit dem Jahresbericht zu bestätigen. Dies gilt zwingend für Gemeinden, welche per Ende Jahr die Nachführungsstelle wechseln.

Im 2. Quartal 2026 werden wir eine detailliertere Analyse der verbleibenden hängigen Geschäfte vornehmen und auf die säumigen Büros zugehen.

Weiter wurden in einzelnen Fällen Mutationen in GRUDA-AV abgeschlossen, nicht aber in den AV-Daten. Hier ist zwingend in den Arbeitsprozessen darauf zu achten, dass diese Schritte synchron ablaufen.

Im Detail sind folgende Arbeiten zu erledigen:

a.) Geschäfte im Status «Eröffnet» sind zu schliessen

Wir bitten Sie, die Geschäfte im Status «Eröffnet» zu kontrollieren und die Geschäfte, die nicht mehr benötigt werden, zurückzumutieren (Zustand ändern > Rückmutation mit Abschluss).

b.) Geschäfte im Status «Rechtsgültig vollzogen» sind abzuschliessen

Alle Geschäfte, welche sich im Status «Rechtsgültig vollzogen» befinden, sind im AV-System nachzuführen und in GRUDA-AV abzuschliessen. D. h. diese Geschäfte sind in den Status «Rechtsgültig abgeschlossen» zu setzen. Ausnahme bilden die Geschäfte mit zurückgestellter Vermarkung.

c.) Geschäfte vom Typ «Ohne Grundbuch» sind abzuschliessen

Geschäfte «Ohne Grundbuch» sind jeweils direkt nach der Bearbeitung abzuschliessen, d. h. diese Geschäfte in den Status «Rechtsgültig abgeschlossen» zu setzen.

d.) Geschäfte im Status «Bereit zur Verifikation»

Alle Geschäfte, welche sich seit längerem im Status «Bereit zur Verifikation» befinden, sind auf ihren korrekten Status zu prüfen. Bitte beachten Sie, dass Mutationen «bereit für GB» gestellt werden müssen, sobald die Messakten an den Notar versendet werden.

13. AV-Checker, CheckGWR und AVGBS – regelmässige Behebung der Fehler und Warnungen

Aus dem monatlichen Monitoring ist nach wie vor ersichtlich, dass die Bereinigungen der Checker- und AVGBS-Meldungen nicht konsequent durchgeführt werden. In den AV-Daten sind immer noch Fehler (Errors und Warnings) vorhanden, welche behoben werden müssen.

In Gemeinden mit flächendeckendem Qualitätsstandard AV93 werden nur noch Checker-Fehler (Errors und Warnings) akzeptiert, welche aus technischen oder geometrischen Gründen nicht behoben werden können. Auch die tolerierten Checker-Fehler (ET/GT/UT) sind zu analysieren und falls möglich zu bereinigen.

Auftrag an Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung:

Alle Fehler (Errors und Warnings) aus den Logs der täglichen oder wöchentlichen ZAV- und GSB-Lieferungen sind **zu analysieren** und **zu bereinigen**.

Alle verbleibenden Fehler (AV-Checker, CheckGWR und AVGBS), welche nicht bereinigt werden können, sind **einzeln in einer Excel-Tabelle** aufzuführen und **im Detail zu begründen**.

Ein spezielles Augenmerk ist auf die folgenden Meldungen zu richten:

- AV-Checker, CH086901: Punkt muss in LFP1, LFP2, LFP3, Grenzpunkt oder Hoheitsgrenzpunkt vorkommen, ausser bei fiktiven Grundstücken (nur zulässig für fiktive Grundstücke).
- AVGBS, V0031: Grundstück kann nicht aktualisiert werden, weil die gelieferte und gespeicherte Fläche nicht übereinstimmen.

Die Bestätigung über den Vollzug und die Dokumentation (Excel-Tabelle) aller verbliebener Fehler sind zusammen mit dem Jahresbericht der Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer **bis Ende März 2026** per E-Mail an info.agi@be.ch zu senden.

14. GWR: Wechsel vom wöchentlichen zum täglichen Monitoring der Inkohärenzen

Die Publikation der wöchentlichen [Inkohärenzlisten](#) wird am 15.12.2025 zum letzten Mal stattfinden. Neu stellt das BFS ein tägliches Monitoring der Kohärenzen zwischen AV und GWR zur Verfügung: [Kohärenzen zwischen AV und GWR](#)

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen frohe Feststage und ein erfolgreiches, gutes Neues Jahr.

Freundliche Grüsse
Amt für Geoinformation

Matthias Kistler
Kantonsgeometer

Kanton Bern

geosuisse Bern

Amt für Geoinformation

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 5. März 1997 (KVAV, BSG 215.341.1 – in Kraft ab 1. Januar 2024): Position 45ff, Zugang und Nutzung der Daten.

Preisliste 2026 für die Planausgabe auf Papier

Planabgabe beglaubigt	CHF	Bemerkungen
Format A4 - A3 Vorauskasse	48.65	Effektive Postgebühren können weiterverrechnet werden
Format A4 - A3 Rechnung	64.65	Effektive Postgebühren können weiterverrechnet werden
Format > A3 Vorauskasse	60.80	Effektive Postgebühren können weiterverrechnet werden
Format > A3 Rechnung	76.80	Effektive Postgebühren können weiterverrechnet werden
Planabgabe <u>nicht</u> beglaubigt	CHF	Bemerkungen
Planbezug digital als PDF	gebührenfrei	Beliebige Papierformate
Format A4 - A3 Vorauskasse	35.85	Effektive Postgebühren können weiterverrechnet werden
Format A4 - A3 Rechnung	51.85	Effektive Postgebühren können weiterverrechnet werden
Format > A3 Vorauskasse	48.00	Effektive Postgebühren können weiterverrechnet werden
Format > A3 Rechnung	64.00	Effektive Postgebühren können weiterverrechnet werden
Eigentümerliste (bis 15)	33.30	Ab 16 Eigentümer/innen nach Aufwand (KVAV 45.32)
Nachträgliche Beglaubigung	76.80	KVAV 45.52

Preisliste 2026 für die Datenausgabe digital

Datenabgabe (Datei)	CHF	Aktualität / Bemerkungen
Datenabgabe Vorauskasse	26.25	max. 7 Tage (ZAV) / beliebige Datenformate
Datenabgabe Rechnung	42.25	max. 7 Tage (ZAV) / beliebige Datenformate
Eigentümerliste (bis 15)	33.30	Ab 16 Eigentümer/innen nach Aufwand (KVAV 45.32)
Nachträgliche Beglaubigung	76.80	KVAV 45.52

Preisgrundlage 2026: Taxpunktwert	1.28
--	------

Alle Preise zuzüglich 8.1% MwSt.